



**Hochschule
Kaiserslautern**
University of
Applied Sciences

Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Freitag, den 28. Februar 2020

Nr. 2/2020

INHALT

| | Seite |
|---|-------|
| Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Kaiserslautern | 2 |
| Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Engineering an der Hochschule Kaiserslautern | 6 |
| Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Pharmazie an der Hochschule Kaiserslautern | 9 |
| Fachprüfung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Kaiserslautern | 10 |
| Fachprüfungsordnung für den ausbildungsorientierten und berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Medizin- und Biowissenschaften an der Hochschule Kaiserslautern | 22 |

**Fachprüfungsordnung
für den
Masterstudiengang „Betriebswirtschaft“
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 28.01.2020**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Hochschule Kaiserslautern am 04.12.2019 die folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaft“ an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 27.01.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Bezeichnung des akademischen Grades
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Mitglieder des Prüfungsausschusses
- § 5 Qualitätssicherung des Lehrangebots
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Anerkennung von Leistungen
- § 8 Zulassungsverfahren zur Prüfung, Fristen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Master Thesis
- § 11 Kolloquium über die Master-Thesis
- § 12 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 13 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage 1: Prüfungsgebiete, ECTS-Punkte, SWS, Prüfungsleistung, Prüfungsart

Anlage 2: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote nach ECTS

Anlage 3: Muster einer Modulbeschreibung

Anlage 4: Ordnung zur Einungsfeststellungsprüfung

Anlage 5: Ordnung über die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte (ohne berufsqualifizierenden Hochschulabschluss)

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im weiterbildenden Masterstudiengang „Betriebswirtschaft“. Für die allgemeinen Verfahrensvorschriften findet die Allgemeine Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit diese Prüfungsordnung keine anderslautende Regelung trifft.

Die AMPO enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Masterprüfung (§ 2 AMPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)

- Prüfungen, Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit (§ 4 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 AMPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 AMPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 AMPO) Projektarbeiten (§ 9 AMPO)
- Masterarbeit und Kolloquium (§§ 10 und 11 AMPO)
- Bewertung von Prüfungen (§12 AMPO)
- Prüfungsverfahren (§§ 13-15 AMPO)
- Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung (§ 17 AMPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 18 AMPO)

§ 2 Bezeichnung des akademischen Grades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Der Studiengang wird als berufsbegleitendes weiterbildendes Studium angeboten.

(2) Das Studium kann zum Sommer- oder Wintersemester aufgenommen werden. Der Fachbereich kann Einschränkungen beschließen

(3) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 5 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Punkte (European credit transfer system) zugeordnet. Berechnungsgrundlage für einen Leistungspunkt sind 25 Arbeitsstunden.

(4) Das Lehrangebot erstreckt sich über 5 Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Form von Präsenzen und Kurseinheiten ergibt sich aus der Anlage 1. Das Studium ist modular strukturiert. Die einzelnen Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieninhalte. Die Leistungen aller Module werden studienbegleitend erbracht.

§ 4 Mitglieder des Prüfungsausschusses

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren
2. ein studentisches Mitglied
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Absatz. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG

4. ein Mitglied des Kooperationspartners der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Rhein-Neckar (VWA) erhält eine beratende Funktion.

§ 5 Qualitätssicherung des Lehrangebots

(1) Die Inhalte der einzelnen Module werden in einem Modulhandbuch detailliert beschrieben. Die Darstellung der Modulinhalte folgt dabei dem Muster der Anlage 3.

(2) Ein „Course Board“ als kollegiales Leitungsgremium überwacht die Einhaltung der Inhalte und die Lehrqualität. Es sorgt mit den Fachvertretern für die Weiterentwicklung in den einzelnen Modulen.

(3) Das „Course Board“ besteht aus der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleitern, einem Fachvertreter und dem Geschäftsführer bzw. dem Studienleiter der VWA als Kooperationspartner. Der Studiengangsleiter und der Fachvertreter werden von dem Fachbereichsrat gewählt.

§ 6 Besondere Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der Masterstudiengang setzt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss der Betriebswirtschaft oder Wirtschaftswissenschaft an einer Fachhochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule im Umfang von 210 ECTS mit einer Abschlussnote gleich oder besser als 2,9 oder ECTS-Grade B voraus. Zusätzlich dazu ist der Nachweis über eine einschlägige berufspraktische und fachspezifische Tätigkeit von mindestens einem Jahr nach dem ersten akademischen Abschluss erforderlich.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren zur Zulassung zum Studium berechtigender Studienabschluss weniger als 210 ECTS-Punkte, aber mindestens 180 ECTS-Punkte aufweist, können unter Auflagen zugelassen werden. Für den Erwerb der noch fehlenden ECTS-Punkte kann zwischen folgenden Alternativen gewählt werden

- a) Ein Praxisprojekt mit empirischer Analyse. Es beinhaltet 20 ECTS für ein Projekt von mindestens 12 Wochen inkl. einer Projektarbeit mit empirischen Anteil (ca. 30 Seiten); sowie das Modul Statistik des Fernstudiengangs BW (10 ECTS). Beide Leistungen müssen bestanden sein
- b) Ein Schwerpunktfach aus dem Fernstudiengang Betriebswirtschaft (28 ECTS) sowie das Unternehmensplanspiel (2 ECTS).
- c) Mit dem Prüfungsausschuss abgestimmte Modulauswahl aus dem Fernstudiengang Betriebswirtschaft (Bachelor) mit insgesamt 30 ECTS, sofern diese Module nicht im ersten berufsqualifizierenden Studium absolviert wurden.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in anderen, nicht betriebswirtschaftlichen Studiengängen können auch aufgrund des Bestehens einer Eignungsfeststellungsprüfung zugelassen werden. Die Inhalte der Eignungsfeststellungsprüfung, Auswahl von Prüferinnen und Prüfer und das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung sind in der Anlage 4 geregelt. Die Regelungen dieser Prüfungsordnung gelten für die Eignungsfeststellungsprüfung entsprechend. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Absatz 1 und 2 HochSchG verfügen und zusätzlich eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert haben, werden zum Studium zugelassen, wenn sie eine Eignungsprüfung bestanden haben, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird. Das für die Eignungsprüfung maßgebliche Verfahren regelt die Anlage 5. Die Regelungen dieser Prüfungsordnung gelten für die Eignungsprüfung entsprechend.

(5) In begründeten Ausnahmefällen können auf die Dauer der Berufstätigkeit nach Absatz 1 Satz 2 Zeiten angerechnet werden, die vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen liegen, wenn die Tätigkeit einschlägig ist und auf einem angemessenen Qualifikationsniveau ausgeübt wurde.

§ 7 Anerkennung von Leistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule oder an der HS Kaiserslautern erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen eines Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 AMPO und den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.

(2) Über Anrechnungen nach Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Anträge auf Anrechnungen nach Absatz 1 werden innerhalb von 4 Monaten bearbeitet.

§ 8 Zulassungsverfahren zur Prüfung, Fristen

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Der Meldung bzw. dem Antrag zur ersten Prüfung haben die Studierenden eine Erklärung beizufügen, ob sie eine Prüfung in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben, ob sie sich in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden oder ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(2) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(3) Studierende haben sich zu Prüfungs- und Studienleistungen der einzelnen Module der ersten drei Fachsemester in dem Fachsemester anzumelden, in dem diese nach Anlage 1 vorgesehen sind. Die

Prüfungen gelten als erstmals nicht bestanden, wenn diese Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird.

§ 9 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfenden bewertet. Die Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Anlage 1a als solche gekennzeichnet.

(2) Klausuren dauern bei Gebieten mit

| | | |
|----------------------------|-----|---------|
| zwei ECTS-Credits | 90 | Minuten |
| mehr als zwei ECTS-Credits | 120 | Minuten |

(3) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten sowie Projektarbeiten kann zwischen einer und acht Wochen betragen, sie wird durch die jeweilig Prüfenden rechtzeitig festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben.

(4) Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Richtlinien für die Durchführung von Klausuren erlassen. Diese werden bekannt gemacht.

§ 10 Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis entspricht einer Masterarbeit gem. § 10 der AMPO. Zur Bearbeitung der Master-Thesis kann nur zugelassen werden, wer mindestens 45 ECTS erworben hat. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate gerechnet vom Ausgabetermin des Themas. Beim Vorliegen besonderer Gründe kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Themensteller eine Nachfrist von bis zu 1 Monate gewähren.

(2) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Thesis Vorschläge zu machen. Die Master-Thesis darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung vom Studierenden noch nicht vorgelegt worden sein.

(3) Die Anfertigung der Master-Thesis kann auf Antrag der Studierenden auch als Gruppenarbeit zugelassen werden.

(4) Die Master-Thesis ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung gebunden bei der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 11 Kolloquium über die Master-Thesis

(1) Das Kolloquium über die Master-Thesis besteht aus einer Kurzpräsentation der Master-Thesis durch den Studierenden. Hieran schließt sich eine mündliche Prüfung (AMPO § 7) über die Master-Thesis an. Für Kurzpräsentation und mündliche Prüfung wird eine Note vergeben. Die Prüfungsdauer liegt in der Regel bei insgesamt 30 Minuten, davon sollen 10 Minuten für die Kurzpräsentation und 20 Minuten für die mündliche Prüfung verwendet werden.

(2) Als Note für das Modul „Master-Thesis und Master-Kolloquium“ gilt die aus Master-Thesis (Gewichtung 2/3) und Master-Kolloquium (Gewichtung 1/3) gebildete Gesamtnote. § 12 Absatz 3 AMPO gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass beide Teilnoten mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen.

(3) Unter den Prüfenden soll sich neben dem Betreuenden der Master-Thesis auch der Zweitkorrektor der Master-Thesis befinden.

§ 12 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen, sofern diese wenigstens eine Prüfungsleistung enthalten, gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage 2. Die Studierenden erhalten eine Einstufung der Gesamtnote mittels einer Einstufungstabelle entsprechend dem aktuellen ECTS-Users-Guide. Bei der Einstufung werden alle Abschlüsse der vier dem Abschluss vorhergehenden Semester des betreffenden Studienganges berücksichtigt. Die Einstufung ist durchzuführen, sofern die Bezugsgruppe mindestens 30 Abschlüsse umfasst. Die Einstufung erfolgt im Anhang zum Zeugnis.

§ 13 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2020 im Masterstudiengang Betriebswirtschaft aufnehmen.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für den Master of Arts in Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 11.09.2013 außer Kraft.

(3) Studierende, die den Masterstudiengang nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 studieren, haben bis einschließlich Sommersemester 2023 die Möglichkeit ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden. Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellsten Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuellste Prüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist.

(4) Einzelheiten des Übergangs beim Wechsel der Fachprüfungsordnung, insbesondere die Anerkennung von Leistungen, regelt der Prüfungsausschuss.

Zweibrücken, 28.01.2020

Prof. Dr. Gunter Kürble
Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft
der Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1:

Prüfungsgebiete, ECTS-Punkte , SWS, Prüfungsleistung, Prüfungsart

| Modul | ECTS | SWS | PL | Art |
|--|-----------|-----------|----|---------------------------------|
| 1. Semester | | | | |
| General Management | 5 | 2 | PL | KL |
| Personalmanagement | 5 | 2 | PL | KL |
| Finanzierung und Controlling | 5 | 2 | PL | KL |
| Summe | 15 | 6 | | |
| 2. Semester | | | | |
| Strategisches Management | 5 | 2 | PL | KL |
| Projektarbeit | 9 | 1 | PL | PA |
| Führung und Kommunikation | 2 | 2 | PL | KL |
| Summe | 16 | 5 | | |
| 3. Semester | | | | |
| Recht | 5 | 2 | PL | KL |
| Wahlpflichtseminar | 9 | 1 | PL | PA |
| Internationale Wirtschaftsbeziehungen + Geldpo | 5 | 2 | PL | KL (3,5 ECTS) + M (1,5 ECTS) |
| Summe | 19 | 5 | | |
| 4. Semester | | | | |
| Internationales Marketing | 5 | 2 | PL | KL |
| Wahlpflichtmodule 2 aus 6 | 10 | 4 | PL | |
| e business Management | 5 | 2 | | KL |
| Internationale Finanzmärkte | 5 | 2 | | KL (2,5 ECTS) + M (2,5 ECTS) |
| Gründungsmanagement in Start-Ups | 5 | 2 | | PA |
| Unternehmenssanierung | 5 | 2 | | KL |
| Arbeitsrecht | 5 | 2 | | KL |
| Ethik in der Wirtschaft | 5 | 2 | | KL |
| Summe | 15 | 6 | | |
| 5. Semester | | | | |
| Master-Thesis und Kolloquium | 25 | 1 | PL | |
| Master-Thesis | 23 | | | MT |
| Master-Thesis Kolloquium | 2 | | | M |
| Summe | 25 | 0 | | |
| Summe Gesamt | 90 | 22 | | |

PL = Prüfungsleistung, KL = Klausur, M = Mündlich; MT = Masterthesis, PA = Projektarbeit

Anlage 2:**Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote nach ECTS**

| Module | Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote nach ECTS | Prozentuale Gewichtung |
|--|--|-----------------------------------|
| General Management | 5 | 6% |
| Personalmanagement | 5 | 6% |
| Finanzierung und Controlling | 5 | 6% |
| Strategisches Management | 5 | 6% |
| Projektarbeit | 9 | 10% |
| Führung und Kommunikation | 2 | 2% |
| Recht | 5 | 6% |
| Wahlpflichtseminar | 9 | 10% |
| Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Geldpolitik | 5 | 6% |
| Internationales Marketing | 5 | 6% |
| Wahlpflichtmodule: 2 aus 6 | | |
| e-Business Management | 5 | 6% |
| Internationale Finanzmärkte | 5 | 6% |
| Gründungsmanagement in Start-Ups | 5 | 6% |
| Sanierungsmanagement | 5 | 6% |
| Arbeitsrecht | 5 | 6% |
| Ethik in der Wirtschaft | 5 | 6% |
| Master-Thesis und Kolloquium zur Master-Thesis | 25 | 28% |
| Gesamt: | 90 | 100% |

Anlage 3 Muster einer Modulbeschreibung

| Modulnummer | Modultitel | Modulverantwortlicher | |
|---------------------------------------|---|-----------------------|--|
| Studiengang | | | |
| Art der Lehrveranstaltung | | | |
| Dauer des Moduls | | | |
| Semesterlage | | | |
| Häufigkeit | | | |
| SWS / Credits | SWS / ECTS | | |
| Gesamtworkload | Gesamtworkload: Kontaktzeit: Selbststudium: | | |
| Lern- und Handlungsziele des Moduls | | | |
| Zugangsvoraussetzungen | | | |
| Vorkenntnisse / Vorbereitung | | | |
| Modulbausteine | | | |
| | | | |
| Prüfungsleistungen | | | |
| Gewichtung der Note in der Gesamtnote | | | |
| Lehrsprache | | | |

Anlage 4:

Ordnung zur Eignungsfeststellungsprüfung

§ 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung

Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten Hochschulabschluss in einem nicht einschlägigen Studiengang können auf Antrag nach Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung zugelassen werden. Diese Ordnung regelt die Voraussetzungen und Inhalte der Eignungsfeststellungsprüfung gemäß § 6 Absatz 3 der Prüfungsordnung.

§ 2 Inhalt der Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung besteht aus den folgenden Prüfungen:

- a. Klausurprüfung
- b. einer wissenschaftlichen Zulassungsarbeit von 20 Seiten
- c. der Präsentation der Zulassungsarbeit

(2) Die Themenstellungen der Eignungsfeststellungsprüfung orientieren sich an dem vorliegenden ersten berufsqualifizierenden Abschluss und prüfen die für die Gleichwertigkeit mit einem Studiengang der Betriebswirtschaft oder Wirtschaftswissenschaft erforderlichen Kompetenzen. Die Themenstellungen werden den Bewerbenden rechtzeitig vom Prüfungsausschuss mitgeteilt.

(3) Die Bearbeitungszeit der Klausur beträgt 120 Minuten und der Hausarbeit 6 Wochen. Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt 30 Minuten.

(4) Zuständig für die Organisation, Festlegung der Themenstellungen und Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung ist der Prüfungsausschuss.

§ 3 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Zur Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aufweist und einen fristgerechten Antrag auf Ablegung der Eignungsfeststellungsprüfung stellt.

(2) Der Antrag muss zum 31. August für die im Wintersemester abzulegende Eignungsfeststellungsprüfung oder zum 31. Januar für die im Sommersemester abzulegende Eignungsfeststellungsprüfung bei der Hochschule Kaiserslautern vorliegen (Ausschlussfrist).

§ 4 Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen mindestens mit 4,0 bewertet wurden. Den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern wird das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung schriftlich mitgeteilt. Eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung berechtigt zur Aufnahme zum Studium.

(2) An anderen Hochschulen bestandene Eignungsfeststellungsprüfungen können die nach dieser Satzung vorgeschriebene Eignungsfeststellungsprüfung nicht ersetzen.

Anlage 5:

Ordnung über die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte (ohne berufsqualifizierenden Hochschulabschluss)

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums vergleichbar sind. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder die Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen

§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung, Fristen

(1) Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt eine schriftliche Anmeldung voraus. Der Antrag muss zum 31. August für die im Wintersemester abzulegende Eignungsprüfung oder zum 31. Januar für die im Sommersemester abzulegende Eignungsprüfung bei der Hochschule Kaiserslautern vorliegen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit Angaben zur Ausbildung und zu einschlägigen Vorkenntnissen,
- b) eine Erklärung zur Studienmotivation und zum beruflichen Werdegang (inkl. Bescheinigungen über Art, Dauer und Ort der beruflichen Tätigkeit sowie gegebenenfalls über die Teilnahme an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen),
- c) eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine vergleichbare Prüfung noch nicht abgelegt hat oder Angaben darüber, wo und wann versucht wurde, eine solche Prüfung abzulegen und mit welchem Ergebnis.

(3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt.

§ 3 Gegenstand, Form und Ergebnis der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

- a) einer wissenschaftlichen Zulassungsarbeit,
- b) einer Klausur,
- c) der Präsentation der Zulassungsarbeit und
- d) einem Eignungsgespräch.

(2) Die Zulassungsarbeit ist eine Einzelarbeit, in der die Bewerberinnen und Bewerber zeigen sollen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein gestelltes Fachproblem selbstständig zu bearbeiten. Die Ausgabe erfolgt durch Professoren oder Lehrbeauftragte (Betreuende der Zulassungsarbeit) des Fachbereichs Betriebswirtschaft. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate; sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Der Umfang der Zulassungsarbeit soll 40 Seiten nicht überschreiten. Die Zulassungsarbeit ist fristgemäß bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzugeben. Bei der Abgabe haben die Verfasserinnen und Verfasser schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel und Quellen benutzt haben. Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen.

(3) In der Klausur sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Die schriftliche Prüfung dauert 120 Minuten und umfasst das Thema „Quantitative Methoden“ (Mathematik und Statistik) und richtet sich nach den Anforderungen der Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Betriebswirtschaft.

(4) In der Präsentation sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie durch selbstständige Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden ihre Arbeit verstanden und das Fachproblem gelöst haben. Ihre soziale Kompetenz sollen sie dahingehend aufzeigen, dass sie in der Lage sind, ihre Arbeit verständlich und überzeugend zu präsentieren und auf Fachfragen eingehen können. Die Präsentation dauert zwischen 15 und 20 Minuten.

(5) In dem Eignungsgespräch soll die einem ersten Hochschulabschluss gleichwertige Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber festgestellt werden. Geprüft werden das Allgemeinwissen und

studiengangsrelevante Grundkenntnisse. Darüber hinaus werden die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber von einem betriebswirtschaftlichen Studium sowie deren Motivation und die persönliche Lernfähigkeit erörtert. Das Eignungsgespräch ist eine Einzelprüfung; die Gesamtdauer liegt zwischen 30 und 40 Minuten.

(6) Bewertungsgrundlage für die in Absatz 1 genannten Prüfungen ist die Einschätzung über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zum erfolgreichen Absolvieren des Studiums. Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Punkte vorgesehen:

- a) für die wissenschaftliche Zulassungsarbeit 0 bis 20 Punkte,
- b) für die Klausur 0 bis 40 Punkte,
- c) für die Präsentation der Zulassungsarbeit 0 bis 20 Punkte,
- d) für das Eignungsgespräch 0 bis 20 Punkte.

(7) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung wird aus der Summe der in Satz 2 genannten Punkte der einzelnen Eignungsprüfungsleistungen gebildet. Die Eignungsprüfung gilt als „bestanden“, wenn eine Mindestpunktzahl von 50 erreicht wurde und die Klausur mit mindestens 50 % bestanden wurde. Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist den Bewerberinnen und Bewerbern im Anschluss an das Eignungsgespräch bekannt zu geben. Die bestandene Eignungsprüfung gilt für die Zulassung in den auf die Eignungsprüfung folgenden zwei Semester, in denen der Eintritt in das Studium ermöglicht wird.

(8) Eine erste Wiederholung der Eignungsprüfung ist zum nächsten Zeitpunkt möglich. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung auf Antrag der Bewerberinnen und Bewerber möglich; der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung.